

## Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 6 Juni 2026

### Inhaltsverzeichnis

1. Entlastungsprämie endgültig gescheitert
  2. Regierungsentwurf zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossen
  3. Bundeshaushalt 2027 - Eckpunkte beschlossen
  4. Vorsteuerabzug aus Anzahlungen
  5. Abfindung in Raten für lebzeitigen Pflichtteilsverzicht ist nicht steuerbar
  6. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortsetzung der Tätigkeit
  7. Bauabzugsteuer: Information zu Freistellungsbescheinigungen
  8. Terminankündigung: BFH entscheidet zu Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg
  9. Glasfaservertrag – Vertragslaufzeit beginnt bei Abschluss, nicht bei Anschluss
- 
- Fälligkeitstermine
  - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
  - Verbraucherpreisindizes

## **1. Entlastungsprämie endgültig gescheitert**

So kann man Newsletterschreiber richtig ärgern. Da bereitet man eine Sonderausgabe zur vom Bundestag am 24.4.2026 verabschiedeten Entlastungsprämie vor und dann scheitert das ganze Ding in der Sitzung des Bundesrats am 8.5.2026. Nun an dieser Stelle ganz offiziell, die 1.000 € steuer- und abgabefreie Sonderzahlung an Arbeitnehmer zur Kompensation höherer Energiekosten, wird wohl endgültig nicht kommen. Die vorgebrachten Argumente für das Scheitern im Bundesrat sind mehr oder weniger glaubwürdig:

- a) Die Regierung wollte Aktionismus zeigen, den Preis aber die Arbeitgeber zahlen lassen, die aktuell aber auch in der Krise stecken (okay ein ggf. fürsorgliches Argument der Länder, glaubwürdiger ist jedoch das folgende Argument).
- b) Die Länder haben erkannt, dass die Prämie zwar voll zu Lasten der Arbeitgeber geht, aber die Gewinne der Arbeitgeber werden dadurch gemindert, was zu Folgesteuerwenigereinnahmen bei den Ertragsteuern führen würde. Insbesondere die Gewerbesteuer, die im Wesentlichen an die Kommunen geht, sinkt durch die Maßnahme.

## **2. Regierungsentwurf zum GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 29.4.2026 den Regierungsentwurf des sog. Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG) verabschiedet, welches in einigen Punkten von dem ursprünglichen Referentenentwurf abweicht.

Hiermit soll ab 2027 eine Stabilisierung der Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenkasse erreicht werden. Durch die Einführung einer Zuckerabgabe auf zuckerhaltige Getränke in einem separaten Verfahren soll nun eine Entlastung des gesamten Pakets im Jahr 2027 auf bis zu 16,3 Mrd. € erreicht werden und nicht mehr, wie zunächst vorgesehen, 19,6 Mrd. €. Die Abgabe soll zusätzlich die gesetzliche Krankenversicherung entlasten. Die Einsparungen in der Krankenversicherung sollen bis zum Jahr 2030 auf bis zu 38,1 Mrd. € ansteigen.

Eine zunächst angedachte Absenkung des Kranken- und Kinderkrankengeldes im laufenden Arbeitsverhältnis ist nun nicht mehr vorgesehen. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses soll allerdings eine Deckelung des Krankengeldes auf die Höhe des Arbeitslosengeldes erfolgen. Neu eingeführt werden soll die Teilarbeitsunfähigkeit und das Teilkrankengeld, dessen Nutzung jedoch von der Zustimmung der Arbeitsvertragsparteien abhängig ist. Anderenfalls bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Fristen für Reha- und Rentenanträge wurden auf vier Wochen verkürzt.

Ein Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung für familienversicherte Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner soll ab 1.1.2028 erhoben werden, und zwar in Höhe von 2,5 % des Bruttogehalts des Alleinverdieners anstatt der bislang vorgesehenen 3,5 %. Ausnahmen gelten bei der Betreuung von Kindern unter 7 Jahren oder behinderten Kindern im Haushalt sowie bei der Pflege eines Angehörigen ab Pflegegrad 2. Rentner sollen ebenfalls von der Kostenpflicht ausgenommen sein.

Die Medikamentenzuzahlungen sollen merklich steigen, von mindestens 7,50 € auf bis zu 15 € pro Medikament. Auch die Zuzahlungen für Heilmittel und häusliche Krankenpflege sollen auf 15 € steigen, für Hilfsmittel wird eine Festbetragsregelung eingeführt. Die Zuzahlungsbeträge werden sich künftig entsprechend der Grundlohnrate dynamisch gestalten. Auch die Zuzahlungen zu Zahnersatz sollen steigen, die Härtefallregelung mit 100 % Zuschuss auf die Regelversorgung sollen jedoch unverändert bestehen bleiben.

Für bestimmte operative Eingriffe soll die Einholung einer fachlichen Zweitmeinung vor dem Eingriff verpflichtend werden. Behandlungen in den Bereichen Homöopathie und Anthroposophie werden auch nicht mehr erstattet.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze soll ab 1.1.2027 außerordentlich um 3.600 € angehoben werden, das entspricht einer monatlichen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze um 300 €, die dann künftig beitragspflichtig bleiben soll und nicht freigestellt wird. Für Versicherte, die lediglich aufgrund der bisherigen Grenze privat versichert sind, soll es eine Bestandsschutzregel geben.

Außerdem soll der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung im Rahmen des Minijobs von 13 % auf 17,5 % erhöht werden.

### **3. Bundeshaushalt 2027 – Eckpunkte beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 29.4.2026 neben einem umfangreichen Maßnahmenpaket für die GKV auch die Eckpunkte für den Bundeshaushalt des nächsten Jahres beschlossen und die Finanzplanung bis zum Jahr 2030.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Grundfreibetrag um mindestens 1.000 € anzuheben, wodurch ein größerer Teil des Einkommens steuerfrei bliebe. Der Solidaritätszuschlag soll sodann auch für die Besserverdiener entfallen. Der Höchststeuersatz soll hiernach von 45 % auf 47,5 % erhöht werden und bereits ab 210.000 € bei Einzel- und 420.000 € bei Zusammenveranlagung greifen. Bisher griff die sog. „Reichensteuer“ erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826,00 €. Der Steuersatz der Reichensteuer war ähnlich, denn 45 % „Reichensteuer“ plus 5,5 % SolZ sind 47,475 %, leicht aufgerundet die neuen 47,5 %. Der Hauptunterschied ist also, dass man künftig schneller reich ist. Wenn das mal keine gute Nachricht ist.

Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich allerdings noch ganz am Anfang und muss sowohl im Bundestag als auch Bundesrat Zustimmung finden. Von daher bleibt abzuwarten, welches Gesamtpaket eine Mehrheit findet.

Die Regierung ist bestrebt, Subventionen abzubauen. Unklar ist derzeit noch, wann das und in welcher Reihenfolge ein Abbau erfolgen soll. Was als Subvention gilt, ist häufig stark umstritten und ist i.d.R. weltanschaulich geprägt. Wenn Sie mal etwas Lust auf Streit haben, können Sie gerne mit der Frage einsteigen, ob die 1 % Regelung eine Subvention sei. Da gibt es eine größere Gruppe, die hier die Abschaffung dieser Subvention fordert (in der Regel sind das keine Steuerberater, denen es schon vor einem noch weiteren Einsatz von Fahrtenbüchern graust). Fragen Sie dann die gleiche Gruppe, ob die Reduktion der 1 % Regelung auf 0,25 % für bestimmte Fahrzeugtypen auch eine (kleinere oder größere) Subvention sei, und es wird spannend....

### **4. Vorsteuerabzug aus Anzahlungen**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei Anzahlungsrechnungen zu entscheiden. Im vorliegenden Fall hatte die spätere Klägerin eine PV-Anlage zur Lieferung an einen Dritten bestellt, deren Montage und Pacht der Vertragspartner der Klägerin übernehmen sollte. Hinzuweisen ist, dass der Fall vor 2023 spielte. Seit 2023 unterliegen die meisten Lieferungen von PV-Anlagen dem sog. „Nullsteuersatz“. Das hier aufgetretene Problem wäre nicht entstanden. Trotzdem ist die Entscheidung relevant für alle Fälle, in den Anzahlungen mit Umsatzsteuerausweis geleistet werden, ohne dass später der gewünschte Erfolg eintritt und die Anzahlungsrechnung „untergeht“. Dann stellt sich nämlich die Frage, was mit der ggf. schon geltend gemachten Vorsteuer passiert.

Die spätere Klägerin des Falls erhielt vor einer Lieferung zwei Rechnungen vom 22.12.2010, auf einer stand „Vorkasse“, auf beiden Rechnungen stand, dass das Rechnungsdatum der Liefermonat sei. Es befand sich ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Rechnungen. Die spätere Klägerin, die in der Zwischenzeit ein Unternehmen angemeldet hatte, beglich zunächst die „Vorkasse“-Rechnung im Januar 2011 und erhielt sodann den Lieferschein, wonach die Ware direkt an den Dritten ausgeliefert worden sei. Die zweite Rechnung wurde im Dezember 2011 beglichen. Parallel zu diesen Vorgängen schloss die Klägerin einen Tag vor der Überweisung der ersten und einige Tage nach Überweisung der zweiten Rechnung den Pachtvertrag mit dem Dritten ab.

Im Juli 2011 zeigte die Klägerin dem Finanzamt die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit zum 1.1.2011 an. Die Besteuerung erfolgte nach vereinnahmten Entgelten. Sie reichte eine Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar 2011 ein und machte beide Rechnungen als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt stimmte der Voranmeldung nicht zu. In der Umsatzsteuererklärung erklärte die Klägerin erneut die Vorsteuer aus den Rechnungen und auch die Umsätze aus der Verpachtung der PV-Anlage. Hiermit war das Finanzamt ebenfalls nicht einverstanden. Nach einer Außenprüfung vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Klägerin mangels Leistungsbezug aus und Verfügungsgewalt über die PV-Anlage keinen Vor-

steuerabzug geltend machen konnte. Der Pachtvertrag sei umsatzsteuerlich ohne Bedeutung. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein und erhob sodann Klage. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage teilweise statt.

Während des Einspruchsverfahrens waren die Geschäftspartner der Klägerin wegen eines Schneeballsystems und gewerbsmäßigen Bandenbetrugs verurteilt worden. Tatsächlich waren weniger PV-Anlagen gebaut worden als das Anlagemodell erfordert hätte. Auch seien die Anleger über die Höhe der tatsächlich erzielbaren Einspeisevergütungen getäuscht worden, denn die Anlage der Klägerin wurde tatsächlich nie gebaut.

Das FG vertrat danach die Auffassung, dass (nur) eine ordnungsgemäße Vorauszahlungsrechnung vorliege (die erste Rechnung mit Text „Vorkasse“), woraus der Klägerin ein Vorsteuerabzug zustehe.

Beide Parteien legten Revision beim BFH ein.

Dieser entschied, dass der Begriff „Vorkasse“ auf einer Anzahlungsrechnung für den Vorsteuerabzug *nicht* zwingend erforderlich sei. Soweit die Klägerin hier davon ausgehen durfte, dass die vertraglich zugesicherte Leistung zukünftig erbracht werde, stehe ihr auch der Vorsteuerabzug (für die 2. Rechnung) zu. Hierbei kommt es darauf an, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der Zahlung ernsthaft von einer späteren Leistungsausführung ausgehen konnte. Das sah das Gericht bei der ersten Rechnung als gegeben an. In Bezug auf die zweite Rechnung erfolgte eine Zurückverweisung an das erstinstanzliche FG. Dieses soll feststellen, ob die Klägerin zum Zeitpunkt der Zahlung noch von einer Leistung des Vertragspartners ausgehen durfte.

## **5. Abfindung in Raten für lebzeitigen Pflichtteilsverzicht ist nicht steuerbar**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.1.2026 entschieden, dass auch eine in Raten gezahlte Abfindung für lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche im Rahmen der Einkommenbesteuerung nicht steuerbar ist. Dies gilt bei einer Ratenzahlung auch für einen tatsächlichen oder vermeintlichen Zinsanteil.

Die Klägerin hatte per notariellem Schenkungs- und Übertragungsvertrag gegenüber ihren Eltern auf künftige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche im Zusammenhang mit der Übertragung von Familienvermögen auf ihren Bruder verzichtet. Sie hatte bereits über 10 Jahre zuvor im Wege vorweggenommener Erbfolge Gesellschaftsanteile erhalten, die insgesamt einen geringeren Wert hatten, als das jetzt dem Bruder von den Eltern Zugewendete

Im Gegenzug erhielt die Klägerin nun für den weitergehenden Verzicht ein sog. Gleichstellungsgeld. Dieses wurde in zwei Raten von den Eltern an die Klägerin gezahlt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die zweite Zahlung wegen der zeitlichen Streckung einen Zinsanteil enthalte, der als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommenbesteuerung steuerpflichtig sei. Dem schloss sich das erstinstanzliche hessische Finanzgericht an.

In zweiter Instanz gab der BFH der Klägerin in der Sache Recht. Weder ist die Zahlung insgesamt einkommensteuerbar noch ist hierin ein steuerpflichtiger Zinsanteil enthalten. Dies begründete der BFH damit, dass ein Verzicht auf einen möglichen Pflichtteil oder eine Pflichtteilsergänzung zu Lebzeiten des bzw. der Erblasser, also vor dem tatsächlichen Erbfall, keinen steuerlichen Verzicht darstelle, sondern lediglich den Verzicht auf eine Erwerbschance. Die Gewährung einer Ratenzahlung stelle somit auch keine Kapitalüberlassung dar, sondern eine erbrechtlich veranlasste Abfindungszahlung, die nicht in einen Kapital- und Zinsanteil aufgespalten werden könne.

Derartige Abfindungszahlungen können der Schenkungsteuer unterliegen, aber nicht zugleich einkommensteuerbar sein. Auch eine Qualifizierung als sonstige Einkunftsart fällt nach Auffassung des BFH aus, da es an einer steuerbaren Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Leistung im Sinne des Einkommensteuerrechts fehlt.

Da das erstinstanzliche FG zudem einen formellen Fehler begangen hatte, konnte der BFH auch in der Sache entscheiden und musste nicht zurückverweisen.

## 6. Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortsetzung der Tätigkeit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in zwei Parallelverfahren vom 13.11.2025 jeweils darüber zu befinden, ob die Veräußerung von Teilanlagen eines Solarparks an mehrere Erwerber keine Geschäftsveräußerung im Ganzen („GiG“) darstellt, wenn der Veräußerer weiterhin der Anlagenbetreiber bleibt und auch den Strom weiterhin selbst einspeist und die EEG-Vergütung hierfür erhält. Dann wären die Umsätze aus der Veräußerung umsatzsteuerpflichtig.

So sah es die Finanzverwaltung nach einer Außenprüfung, und zwar in beiden Verfahren. In einem der Verfahren wurden zehn Teilanlagen an verschiedene einzelne Erwerber veräußert, in dem weiteren Verfahren lediglich fünf. In beiden Verfahren entschied die Finanzverwaltung gleich. Dem schloss sich das erstinstanzliche Finanzgericht an, ebenso der BFH. Die Revision wurde zurückgewiesen. Der BFH war der Auffassung, dass die stückweise Veräußerung an mehrere Erwerber bei gleichzeitiger Fortsetzung des Betriebes durch den Veräußerer keine Veräußerung im Ganzen darstellen könne und daher umsatzsteuerpflichtig sei.

Das Urteil hat eine durchaus höhere Breitenwirkung als dies auf den ersten Blick erkennbar ist. Häufig werden gerade auch bei Unternehmens- oder Grundstücksverkäufen umsatzsteuerliche Wirkungen unterschätzt, indem pauschal von einer Nichtsteuerbarkeit nach § 1 Abs. 1a UStG ausgegangen wird.

Hier sind jedoch sehr sorgfältig die Voraussetzungen für die Geschäftsveräußerung im Ganzen zu prüfen. Hierbei ist zu beachten, dass alle erforderlichen Betriebsgrundlagen an den Erwerber veräußert oder zumindest langfristig überlassen werden. Der Erwerber muss auch in der Lage sein, das Unternehmen fortzuführen und muss in Fortführungsabsicht handeln. Bei Immobilien kann ggf. auch Leerstand oder wesentlicher Teilleerstand die GiG gefährden. Die Regelungen der GiG gelten auch für Teilbetriebe. Liegt aber kein Teilbetrieb vor, scheidet eine GiG aus. So war die Ausgangslage im Fall, es wurden nur Teilanlagen verkauft, nicht das Gesamtunternehmen. Diese Teilanlagen qualifizierten nicht als Teilbetrieb, stellen aber wesentliche Betriebsgrundlagen dar.

## 7. Bauabzugsteuer – Information zu Freistellungsbescheinigungen

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt mit, dass es nicht für die Erteilung der Freistellungsbescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz für die Bauabzugsteuer zuständig ist und auch keine Anfragen beantwortet. Hier liegt die Zuständigkeit bei den zuständigen Finanzämtern.

## 8. Terminankündigung: BFH entscheidet zu Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 20.5.2026 in zwei Verfahren zum Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg ein Urteil verkündet.

Nachdem der BFH schon mit Urteil vom 12.11.2025 das Bundesmodell zur Bewertung der Grundsteuer als verfassungsmäßig angesehen hat, hat er auch das in manchen Fällen extreme Modell des Landes Baden-Württemberg durchgewunken. Bei diesem Modell wird keine Pseudowertermittlung der Liegenschaften wie im Bundesmodell vorgenommen, sondern es wird allein auf den Bodenrichtwert abgestellt, somit Größe und Wertigkeit des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Aktuell sind noch Klagen für die Modelle in Hessen, Niedersachsen, Hamburg und Bayern anhängig, die zwar das Bundesmodell nicht anwenden, aber doch eine zumindest auf Ebene der Gemeinde stärkere Berücksichtigung des Gebäudes beinhalten. Wenn schon Baden-Württemberg „okay“ ist, muss das nach unserer Auffassung zumindest für den BFH auch für die anderen Länder gelten.

**Fazit:** Das Thema Bewertung für Grundsteuerzwecke ist wahrscheinlich erledigt. Allerdings ist aktuell seit 20.4.2026 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 472/26 eine Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen das Bundesmodell anhängig, das der Bund der Steuerzahler unterstützt. Große Chancen räumen wir diesem Verfahren allerdings nicht ein, vielleicht wissen wir in vielen Jahren mehr.

## 9. Glasfaservertrag – Vertragslaufzeit beginnt bei Abschluss, nicht bei Anschluss

Dieses Urteil hat im Rundschreiben eines Steuerberaters eigentlich nichts zu suchen. Es ist aber für viele Mandanten in unserer Heimatregion, z.B. Kelkheim, sehr relevant, da dort der Glasfaserausbau zwar begonnen wurde, aber der Beginn des Ausbaus häufig an einer von der Gemeinde zu erreichenden Nutzerzahl (mit abgeschlossenen Verträgen) hing, dann aber erst einmal viele Monate nichts passierte.

In der Praxis und auch hier z.B. in Kelkheim bieten viele Glasfaseranbieter Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren an. Die Vertragslaufzeit beginnt dabei häufig nach der Beendigung des Ausbaus, also erst mit der Freischaltung des Glasfaseranschlusses.

Das hat zur Folge, dass sich der Kündigungszeitpunkt für die Kunden durch den späteren Beginn der Mindestvertragslaufzeit nach hinten verschiebt. Dagegen klagte die Verbraucherzentrale NRW vor dem Bundesgerichtshof (BGH) und bekam Recht.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dürfen bei Verträgen über regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder Lieferungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kunden nicht länger als 2 Jahre an einen Vertrag binden. Eine längere feste Vertragslaufzeit ist unwirksam. Mit seinem Urteil v. 8.1.2026 stellte der BGH nun klar, dass die Vertragslaufzeit im Sinne dieser Vorschrift mit dem Vertragsabschluss und nicht erst im Zeitpunkt der Leistungserbringung beginnt.

---

### Fälligkeitstermine

### Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.),  
für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer,  
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)  
Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer,  
Soli-Zuschlag (VZ)

10.6.2026  
Zahlungsschonfrist – 15.6.2026

Sozialversicherungsbeiträge

Abgabe der Erklärung – 23.6.2026, 24 Uhr  
Zahlung – 26.6.2026

---

### Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.1.2026 = 1,27 %**  
1.7. – 31.12.2025 = 1,27 %  
1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %  
1.7. – 31.12.2024 = 3,37 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

#### Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

#### Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte

zzgl. 40 € Pauschale

---

**Verbraucherpreisindex**  
(2020 = 100)

**2026:** April = 125,2; März = 124,5; Februar = 123,1; Januar = 122,8  
**2025:** Dezember = 122,7; November = 122,7; Oktober = 123,0;  
September = 122,6; August = 122,3; Juli = 122,2; Juni = 121,8;  
Mai = 121,8

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 30.4.2026